

Berichts, Seite 224, „Die Deputation empfiehlt daher der Kammer im Allgemeinen: zu Erlassung eines Nachtragsgesetzes unter den noch zu beschließenden Abänderungen des Entwurfs ihre Zustimmung zu geben,“ nicht vorliege, sondern in solchen nur vorläufig eine Empfehlung enthalten sei, die der speciellen Berathung auf keinen Fall präjudiciren solle und könne, so gehen wir nun zu dieser selbst über.

Referent D. v. Mayer: §. 1 lautet, wie folgt:

Zu §§. 3 und 19 des Gesetzes. Unter dem, nach §§. 3 und 19 des Gesetzes, in einem Kirchen- und Schulbezirke als beitragspflichtig bezeichneten, unbeweglichen Eigenthume sind folgende, zum Staatsgute, oder zu Staatsanstalten gehörige Grundstücke nicht begriffen:

- a) Waldungen, ohne Unterschied, daher namentlich auch in dem Falle nicht, wenn solche ursprünglich Pertinenzstücke eines Kammergutes gewesen sind,
- b) die in- und außerhalb der Staatswaldungen gelegenen Lehden, Wiesen, Teiche und Torfstiche, welche nicht zu einem Kammergute gehören, oder doch von solchem aus nicht mehr bewirthschaftet werden.

Diese Befreiung (a und b) fällt jedoch in dem Falle weg, wenn gedachte Grundstücke bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes, oder, bei spätern Erwerbungen des Staats, vor dem Uebergange in dessen Eigenthum in einem Kirchen- oder Schulbezirke zu den Parochiallasten beigetragen haben, oder, in Folge freiwilligen Zugeständnisses, oder rechtskräftiger Entscheidung, für beitragspflichtig erklärt worden sind.

Die in oder auf dergleichen Grundstücken erbauten Häuser sind jedoch, ohne Ausnahme, einem Kirchen- und Schulbezirke zuzuweisen.

Die Motive, welche dem Gesetze beigegeben sind, sagen Folgendes:

Zu 1. Das Gesetz vom 8. März 1838 hat, dem allgemeinen Rechtsbegriffe entsprechend, in der dritten Paragraphe die Beitragspflichtigkeit zu Kirchen- und Schulbedürfnissen auf den Wohnsitz und Grundbesitz in Kirchen- und Schulbezirke gegründet. Hieraus folgt, daß Grundstücke, welche einem Parochialbezirke überhaupt nicht angehören, auch nicht beitragspflichtig sind. Unbezweifelt tritt aber diese Voraussetzung bei den größern Staatswaldungen ein, deren zusammenhängender Complex überall an viele Parochialbezirke grenzt, und dergleichen zum Theil ganz einschließt, für deren Beziehung in diesem oder jenem es daher, wie an jeder historischen, so auch an jeder rationellen Grundlage fehlt.

Deshalb wurden auch in dem, mittelst Decrets vom 20. Februar 1837 den Ständen vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, die Verpflichtungen der Kirchen- und Schulgemeinden u. d. m. betreffend, obwohl solcher die Zuthellung aller, selbst der unbewohnten Grundstücke, an einen Kirchen- und Schulbezirk als Regel vorschrieb, die größern Staatswaldungen ausdrücklich ausgenommen.

(Landtagsacten vom Jahre 1837 I. Abth. 2. Bd. S. 106 und 107.)

Die zweite Kammer dehnte dies jedoch, auf den Rath ihrer Deputation, auf alle Staatswaldungen aus, indem die Weglassung des Beiworts „größern“ beschlossen ward.

(Beil. zur III. Abth. 3. Bd. S. 364, 365. III. Abth. 3. Bd. S. 272.)

Obwohl nun dies, da in dem später vorgelegten abgekürzten Entwurfe die gedachte §. 2 ganz wegfiel, ohne Folge blieb, so ist doch die Richtigkeit der gedachten Ansicht, sowohl aus theoretischen, als aus practischen Gründen vollkommen anzuerkennen.

Der Staat unterstützt alle Kirchen- und Schulgemeinden da, wo deren Kräfte nicht ausreichen, ihre Kirchen und Schulen allein zu unterhalten, und wenn daher dessen Grundeigenthum, ohne Rücksicht auf das besondere Bedürfnis der betreffenden Commun, nur auf den Grund der örtlichen Lage, einer Abgabe unterworfen werden sollte, so würde das Staatseinkommen zu demselben Zwecke doppelt in Anspruch genommen und in der zweiten Beziehung noch überdies nicht nach einem rationellen Grunde, sondern nur nach einem zufälligen Umstande, der für die Verwendung des Staatseinkommens nicht entscheidend sein kann.

Wird daher auch von solchem aus besondern Rücksichten ein Beitrag zu Gemeindebedürfnissen irgend einer Art übernommen, wie durch das Gesetz vom 8. März 1838 hinsichtlich der Parochiallasten im Allgemeinen allerdings geschehen ist (§. 20), so ist doch diese Bewilligung aus obigem Grunde im Zweifel sicherlich auf das engste Maaß sachlicher Angemessenheit zu beschränken.

Immer findet aber in dieser Beziehung zwischen Staats- und Privatwaldungen der einflußreiche Unterschied statt, daß letztere, rechtlich oder factisch, Zubehör eines bestimmten Hauptgutes sind, wo der Besitzer seinen Wohnsitz hat, während die Staatswaldung Eigenthum der Krone ist, und dessen Ertrag der allgemeinen Staatscasse zufließt.

Bei Privatwaldungen bestimmt daher die, in der Regel nie zweifelhafte Parochialität des Sitzes zugleich die Beitragspflicht dieser und anderer Zubehörungen desselben, wie dies hinsichtlich der Rittergüter durch §. 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 ausdrücklich vorgeschrieben ist, bei bäuerlichen Hölzern aber schon um deswillen stattfindet, weil solche, mit seltenen Ausnahmen, zur Flur des Ortes, worin der Sitz liegt, gehören.

Wie es hiernach selbst für die Beziehung kleinerer, zum Staatsgute gehöriger Waldparcellen an einem rationellen Anhalten fehlen dürfte, so würde in practischer Hinsicht endlich die Feststellung eines angemessenen Unterschieds zwischen größern und kleinern Staatswaldungen kaum zu beseitigende Schwierigkeiten darbieten. Scheint sich nämlich auch eine genügende Grundlage dafür, wenigstens in dem Falle, zu finden, wenn eine fiscalsche Waldparcelle *Enclave* eines Parochialbezirks ist, so dürfte dies doch einmal nur selten vorkommen und solchenfalls für die betreffende Gemeinde von geringem Belange sein, zweitens aber auch immer nur als willkürliche Bestimmung erscheinen, da es, wenn einmal die Beziehung von Staatswaldungen im Grundsätze zulässig erschiene, für Ausschließung derjenigen, oft vielleicht kleinern Parcellen, welche zufällig an zwei Parochialbezirke grenzen, an einem rationellen Grunde fehlen würde.

Noch könnte der Zweifel entstehen, ob nicht mindestens Waldungen, welche ursprünglich zu Kammergütern gehört haben, im Betracht, daß letztere §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1838 den Rittergütern gleichgestellt sind, auch fernerhin als beitragspflichtig zu betrachten seien. Allein selbst abgesehen davon, daß man unter dem Ausdrucke: „Kammergüter,“ nach der Sprache der Verwaltung und Gesetze, nur den ökonomischen Complex dieser Güter zu verstehen pflegt, so stellt sich auch diese Ausnahme um deswillen als unzulässig dar, weil gerade mehre der größten und wichtigsten Staatswaldungen, z. B. die auerbacher, schwarzenberger, lautersteiner, frauensteiner u. a., durch Ankauf von Rittergütern oder Theile derselben in den Staatsbesitz gelangt sind, also ursprünglich die Kammergutsqualität gehabt haben,